Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/864
18.03.2015

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

70. Sitzung (öffentlich)

18. März 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 9:35 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **3**

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW **3**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/6088

Ausschussprotokoll 16/689 – Neudruck

– abschließende Beratung und Abstimmung nach Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen *(siehe Anlage)* mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten an.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6088 in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an.

* * *

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Günter Garbrecht begrüßt die Anwesenden zu einer kurzen zusätzlichen Sitzung und ruft sodann den einzigen Tagesordnungspunkt auf.

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/6088

Ausschussprotokoll 16/689 – Neudruck

– abschließende Beratung und Abstimmung nach Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Günter Garbrecht resümiert, der beschwerliche Weg habe sich gelohnt. Wie bereits beim GEPA-Gesetzgebungsverfahren seien auch in diesem parlamentarischen Prozess manch unnötige Haken geschlagen worden. Der Versuch, die Interessen aller Beteiligten auszutarieren, komme einer Gratwanderung gleich. Das Ergebnis könne sich sehen lassen, wenngleich die Plenardebatte zeigen werde, dass sich nicht alle darin wiederfänden. Seine Tauglichkeit werde das Gesetz bei seiner Umsetzung erweisen.

Großer Dank für die Unterstützung im Beratungsverfahren gebühre der Ministerin und vor allem der Staatssekretärin.

Zur Abstimmung stünden nun ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen *(siehe Anlage)* und der Gesetzentwurf der Landesregierung.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik und der mitberatende Innenausschuss hätten am Vortag jeweils mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten für den Änderungsantrag und den somit geänderten Gesetzentwurf votiert.

Da offenbar alle Argumente hinreichend ausgetauscht seien, komme der Ausschuss nun zur Abstimmung, für die Fraktionsstärke vereinbart worden sei.

> Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen *(siehe Anlage)* mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten an.
>
> Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6088 in der zuvor geänderten Fassung

mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an.

Die Beschlussempfehlung werde dem Plenum zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs vorliegen, so **Vorsitzender Günter Garbrecht** abschließend.

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

Anlage

18.03.2015/02.04.2015

160

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

17.03.2015

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW (Drucksache 16/ 6088)

Die Fraktion der SPD, die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW“ wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Rettungsdienst“

b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Wirtschaftlichkeitsgebot“

c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Rettungsmittel“

d) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„ § 4 Besetzung von Rettungsmitteln“

e) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Belange behinderter Menschen“

f) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement"

g) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Leitstelle - Nachweis über freie Behandlungskapazitäten"

h) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer"

i) Die Angaben zu §§ 14 und 15 werden durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten"

j) Die Angaben zu §§ 16 und 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§15 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

§ 16 Aufsicht und Weisungsrecht"

k) Die Angaben zu §§ 18 und 18a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 17 Genehmigungspflicht

§ 18 Dokumente"

l) Die Angaben zu §§ 30 und 31 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 30 Inkrafttreten".“.

2. Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

3. In Nummer 3 Buchstabe b wird § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.“

4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Wirtschaftlichkeitsgebot

Für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz ist § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, entsprechend zu beachten.““

5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Rettungsmittel“

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Notarzt-Einsatzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin beziehungsweise der Notarzt in Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarztfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Krankenkraftwagen können auch für intensivmedizinische Transporte, für die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen

Patientinnen und Patienten sowie für Zwecke des § 2 Absatz 5 ausgestattet sein und bedürfen in diesem Fall einer diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besetzung. Zur wirtschaftlichen Durchführung dieser Transporte sollen Trägergemeinschaften unter Berücksichtigung bereits genehmigter oder in den Rettungsdienst eingebundener Spezialfahrzeuge gebildet werden. Bei der Bedarfsplanung sind die Standorte der Luftfahrzeuge - insbesondere der genehmigten Intensivtransporthubschrauber - entsprechend zu berücksichtigen. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Spezialfahrzeug stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten. Bei Einsatz von Spezialfahrzeugen darf anlassbezogen ein Transport von Patientinnen und Patienten auch über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus erfolgen. Die Leitstellen haben sich dabei abzustimmen."“

6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Besetzung von Rettungsmitteln““

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.“

c) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.

d) In Buchstabe c werden die Worte „In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt“ durch die Worte „Absatz 3 wird wie folgt gefasst“ ersetzt sowie zu Beginn des neugefassten Textes nach den Anführungszeichen die Angabe „(3)“ eingefügt.

e) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2023“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

8. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„ 8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Belange behinderter Menschen

Die besonderen Belange behinderter Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.““

9. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Rettungsdienstes kann vorsehen, dass die Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung nach dem 2. oder 3. Abschnitt über die einheitliche Leitstelle nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt. Die Durchführung regelt der Träger des Rettungsdienstes. Unternehmen nach dem 3. Abschnitt können nur einbezogen werden, soweit ein hierauf gerichtetes Einverständnis des Unternehmens vorliegt.““

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt geändert:
§ 7 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„ c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt: „Der Träger des Rettungsdienstes kann ergänzend in ausreichendem Umfang Organisatorische Leitungen Rettungsdienst bestellen und deren Einsatz regeln. Dabei ist auch die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 3 zu beachten.““

10. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement

(1) Die Durchführung der Rettungsdiensteinsätze und deren Abwicklung sind zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für
1. die Durchführung eines Einsatzes,
2. die medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten oder
3. die Abrechnung eines Rettungseinsatzes erforderlich ist.

Für die Verarbeitung der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationserfordernisse zu entwickeln.

(3) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden.

(4) Auf der Grundlage dieses Gesetzes erhobene und verarbeitete Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen nach Absatz 3 sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Dokumentation des Funkverkehrs mit der Maßgabe, dass die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen sind.

(5) Die nach Absatz 4 aufzubewahrenden Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(6) Für die Erstellung von Bedarfsplänen nach § 12 dürfen die zuständigen Träger des Rettungsdienstes notwendige Daten verarbeiten.

(7) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst darf personenbezogene Daten von weiterbehandelnden Institutionen sowie von Leitstellenaufzeichnungen nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität des Rettungsdienstes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.““

11. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 11 bis 13.

12. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

a) In § 12 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge können auch Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 rechnerisch berücksichtigt werden. Das Nähere zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Unternehmen geregelt werden. Die Vorschriften des 3. Abschnitts bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.

c) Nach § 12 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Rahmen des Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 sind den Bezirksregierungen detaillierte Unterlagen vorzulegen.“

13. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wie folgt geändert:

In § 13 wird in der Überschrift das Wort „freiwilliger“ durch das Wort „anerkannter“ und in Absatz 1 das Wort „freiwillige“ durch das Wort „anerkannte“ ersetzt.

14. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 gelten als Kosten des Rettungsdienstes.“

b) In Buchstabe d wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einschließlich der Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu tragen.“

15. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17.

16. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt, das Wort „Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt, nach dem Wort „Krankentrans-

portgewerbes“ das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „- Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst.“ angefügt.“

17. Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19.

18. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:

„20. § 18 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17
Genehmigungspflicht

Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch Personen, die weder nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt sind noch über eine Genehmigung nach Satz 1 verfügen, ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.““

19. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 21.

20. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 22 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „in Verbindung mit § 12“ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ungeachtet einer Änderung der Rechtsform oder Bezeichnung eines Unternehmens gelten erteilte Genehmigungen für Notfallrettung und Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe fort, wenn diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.““

21. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „, die Verbände des Krankentransportgewerbes“ eingefügt sowie die Wörter „zuständigen Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt.“

22. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 24 und wie folgt gefasst:

„24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst: „6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren

und zum Zweck der Bedarfsplanung unter Beachtung des § 7a sowie nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 weitere Daten zu übermitteln."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt."

23. Die bisherigen Nummern 22 bis 24 werden die Nummern 25 bis 27.

24. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 28 und wie folgt gefasst:

„28. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) „Ist ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 17, darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben."

(2) Führt ein Unternehmen am (*Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW)* Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 5 durch, ist eine Genehmigung nach § 17 innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung.""

25. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 29.

Begründung:

Zu 1. Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird an die redaktionellen Änderungen angepasst.

Zu 2. (§ 1 Absatz 2 Satz 3)

Aufgrund der in den letzten Jahren stark angewachsenen Zahlen von Interhospitaltransporten hatte die Formulierung im Regierungsentwurf zum Ziel, Beförderungen von Krankenhauspatientinnen und -patienten innerhalb des Wirtschaftsgrundstücks eines Krankenhauses oder zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses nicht unter die Regelung des Rettungsgesetzes zu subsumieren, sofern nicht-öffentliche Straßen oder Wege für den Transport genutzt werden. In diesen Fällen besteht die Gefahr der vermeidbaren doppelten Nutzung von Interhospitalverkehr und Rettungsdienst. Da das Krankenhaus dafür Sorge zu tragen hat, dass die Patientinnen und Patienten, die sich bereits in stationärer Behandlung befinden, in qualitativ geeigneter und angemessener Form zwischen den Betriebsstellen transportiert werden, ist eine Änderung des RettG NRW jedoch nicht erforderlich.

Zu 3. (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Die anerkannten Hilfsorganisationen sind wesentliche Unterstützer des Rettungsdienstes. Um ihrer besonderen Bedeutung Rechnung zu tragen, werden sie in der Liste der Kooperationspartner ausdrücklich aufgeführt. Dabei wird zusätzlich die Unterstützungsleistung der in der Vorschrift genannten Partner betont. Die Vorschrift korrespondiert mit § 14 Abs. 5 Satz 1. Ihre Leistungen im Rahmen des Rettungsdienstes sind daher in den Gebührensatzungen der rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. in besonderen

Fällen auch notwendige Hilfsmittel wie Tragehilfen für adipöse Patientinnen und Patienten u.a.

Zu 4. (§ 2 a neu)

Der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung muss für das gesamte Rettungswesen gelten. Daher wird ein neuer § 2 a eingefügt, der die Geltung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V für alle rettungsdienstlichen Maßnahmen betont.

Zu 5. (§ 3)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b) Die Regelung ist in § 3 Absatz 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthalten und als Doppelung zu streichen.

c) Das in der Praxis bereits eingeführte Rendezvous-System hat sich in nahezu allen Rettungsdiensten etabliert und bewährt. Mit der Einführung in das Gesetz wird deutlich, dass die damit zusammenhängenden organisatorischen Vorkehrungen wie z.B. die Ausstattung aller beteiligten Fahrzeuge mit Sondersignalen sachgerecht sind. Um die organisatorische Weiterentwicklung rettungsdienstlicher Strukturen weder zu behindern noch den Kommunen zu weitgehende organisatorische Vorgaben zu machen, wird das Rendezvous-System als eine Option formuliert. Abweichende Organisationsformen bleiben damit möglich.

d) Durch die Neufassung von Nummer 5 ist der Text des Gesetzentwurfs redaktionell zu wiederholen.

Zu 6. (§ 4)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Überschrift wird knapper gefasst.

b) Aus allgemeinpräventiven Erwägungen soll die geltende Regelung erhalten bleiben. Der Gesundheitsstatus des Personals in bestehenden Einrichtungen des Rettungsdienstes soll weiterhin im Turnus von drei Jahren erhoben werden, um sicherzustellen, dass Einsatzkräfte die von ihnen betreuten Patientinnen und Patienten nicht gefährden. Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben davon unberührt.

c) Bei der Formulierung handelt es sich um eine Wiederholung, die zu streichen ist.

d) Redaktionelle Änderung

e) Die Übergangszeit, in der die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten tätig sein dürfen, wird verlängert, um dem Qualifizierungsprozess zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter ausreichend Raum zu geben. Die Organisation der rettungsdienstlichen Aufgabenträger wird dadurch erleichtert.

Zu 7. (§ 5)

Redaktionelle Änderung

Zu 8. (§ 5 a)

Mit der Aufnahme des § 5 a wird der UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008 (BGBl. I S. 1419) Rechnung getragen. Die offene Formulierung berücksichtigt, dass sowohl für das einzusetzende Personal als auch für die zu betreuenden Patientinnen und Patientinnen geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die besondere Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst in Bezug auf die besonderen medizinischen Bedürfnisse dieser Menschen wird betont. Die Regelung stellt keine neue Aufgabe dar. Sie leitet

sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorgaben ab und unterstreicht die spezifische Verantwortung des Rettungsdienstes gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Zu 9. (§ 7)

a) Der eingefügte Absatz 1a sieht die Möglichkeit einer einheitlichen Leitstelle und damit verbunden die Aufschaltung der privaten Unternehmen nach §§ 17 ff. auf eine einheitliche Notrufnummer vor. Ein neuer Qualitätsstandard wird damit ermöglicht, aber nicht vorgegeben. Unternehmen können zudem nicht gezwungen werden, sich diesem System anzuschließen. Daher hängt die Umsetzung von der Einwilligung der Unternehmen ab.

b) § 7 Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs kann gestrichen werden, da die Inhalte durch die Einfügung des § 2 a aufgenommen werden.

c) In Absatz 4 ist die Option, eine organisatorische Leitung Rettungsdienst einzurichten, gegenüber dem Entwurf der Landesregierung konkreter ausgestaltet worden.

Zu 10. (§ 7a)

Im vorgesehenen neuen § 7a wird der Bereich Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement geregelt. Bereits der Gesetzentwurf sieht dabei einen restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten vor. Um sicherzustellen, dass dieser beschränkte Umgang in der einheitlichen Leitstelle für die Bereiche des Rettungsdienstes wie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes einheitlich umgesetzt werden kann, ist in Ergänzung des Regierungsentwurfes eine Harmonisierung der für beide Bereiche geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Daher wird die nach dem Regierungsentwurf allein erforderliche Anonymisierung personenbezogener Daten im vorgesehenen § 7a Absatz 2 durch eine Pflicht zur Löschung ersetzt und eine Sonderregelung für gespeicherte automatische Aufzeichnungen von auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehenden Anrufen getroffen. Hier wird die Pflicht zur Löschung von der Nichtanonymisierung abhängig gemacht und eine Regelfrist von sechs Monaten normiert.

Zu 11.

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 12. (§ 12)

a) § 12 Absatz 1

Die mögliche Berücksichtigung der Unternehmen mit Genehmigungen nach §§ 17 ff. bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge ist im Sinne des gemeinsamen Planungsinteresses der Träger des Rettungsdienstes, der Kostenträger, der anerkannten Hilfsorganisationen und der anderen Leistungserbringer. Den Trägern des Rettungsdienstes wird es ermöglicht, die Zahl derjenigen Fahrzeuge zu reduzieren, die sie bisher aufgrund des Sicherstellungsauftrags vorhalten mussten, obwohl dies unter Berücksichtigung der im Planungsbereich vorhandenen und einsatzbereiten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach §§ 17 ff. nicht erforderlich gewesen wäre (doppelte Vorhaltung). Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die Erteilung von Genehmigungen – über die Voraussetzungen der §§ 17 ff. hinaus – von einer Bedarfsprüfung abhängig gemacht wird. Das Duale System, das sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hat und beibehalten werden soll, sieht vielmehr ein Nebeneinander von öffentlichem Rettungsdienst und etwaigen weiteren Anbietern vor, die im Bereich der rettungsdienstlichen Leistungen auf der Grundlage einer Genehmigung unternehmerisch und nach den Grundsätzen des Wettbewerbs tätig werden. Dementsprechend bestimmt § 19 Absatz 4 lediglich, dass die (erstmali-

ge oder künftig auch erneute) Erteilung der Genehmigung durch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne des § 6 begrenzt wird; eine weitergehende Begrenzung ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Unternehmen im Sinne des 3. Abschnitts bleiben zudem auch hinsichtlich der von ihnen berechneten Entgelte grundsätzlich von der Kostenstruktur des Rettungsdienstes unabhängig.

Der in der Neufassung des Absatzes 1 vorgesehene Vertrag mit den Unternehmen hat aufgrund der Beibehaltung des Dualen Systems eine deutlich geringere Regelungstiefe als die nach § 13 vorgesehenen und detailliert geregelten Vereinbarungen. Der Träger des Rettungsdienstes muss insoweit die sich aus Art. 12 GG ergebenden Freiräume angemessen berücksichtigen und der unternehmerischen Freiheit Rechnung tragen. Sowohl der Vertragsschluss nach § 12 i.V.m. §§ 17 ff als auch der nach § 13 (Mitwirkung im Rahmen der Verwaltungshilfe) sind Ausdruck der organisatorischen Entscheidungsfreiheit des Trägers des Rettungsdienstes, welche Form der Sicherstellung er wählt.

b) Redaktionelle Änderung.

c) § 12 Absatz 6

Zur sachgerechten Bedarfsplanverhandlung vor Ort gehört Transparenz. Vor diesem Hintergrund sind alle Nachweise vorzulegen, die insbesondere die Bedarfsermittlung mit den daraus folgenden Kosten erkennen lassen. Die zuständige Bezirksregierung überprüft dabei vor allem den Bedarf an Personal und Rettungsmitteln.

Zu 13.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 14 (§ 14)

a) Die Ergänzung ist erforderlich um klarzustellen, dass auch die Kosten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 notwendige Kosten des Rettungsdienstes sind, weil ohne die Einhaltung dieser Vorgaben die Berufsausübung nicht zulässig ist.

b) Die Änderungsnotwendigkeit korrespondiert mit der Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2. Sie verdeutlicht mit der erforderlichen Bestimmtheit normativer Regelungen, dass entsprechende Unterstützungsleistungen im Rahmen des Rettungsdienstes in den Gebührensatzungen der rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu berücksichtigen sind, soweit sie auf entsprechende behördliche Anforderung erbracht werden.

Zu 15 bis 17.

Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

Zu 18. (§ 17)

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass eine Aktivität im Bereich des Rettungswesens eine Beteiligung nach dem 2. Abschnitt oder eine Genehmigung nach dem neuen § 17 voraussetzt. So wird im Sinne einer einheitlichen Leistungsqualität im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen sichergestellt, dass es keine ungeregelten Bereiche gibt. Die Vorschrift dient der Klarstellung geltenden Rechts, das durch die Einfügung nicht verändert wird. Sanitätsdienste, die von Veranstaltern bestellt und finanziert werden, sind nicht Bestandteil des Rettungsdienstes.
Durch einen abschließenden Satz 4 wird zudem die bisherige sog. „Genehmigungswarteschlange“ aufgelöst. Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung muss damit be-

hördlicherseits innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Dies führt zu einer frühen Planungssicherheit für investierende Unternehmen.

Zu 19.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 20. (§ 19)

a) Es handelt sich um eine Folgeregelung zu der Neufassung in § 12 Absatz 1.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

c) Die Regelung trägt der besonderen Situation der Genehmigungen im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe Rechnung. Es soll ermöglicht werden, dass für Werkfeuerwehren kein neues Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss, wenn sich zwar z.B. der Name des Unternehmens ändert, aber diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.

Zu 21. (§ 21)

Durch die Änderung wird den Unternehmen über ihre Verbände das Recht zur Anhörung vor Erteilung von Genehmigungen eingeräumt.

Zu 22. (§ 22)

a) Nebenbestimmungen zur Dokumentation, datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Vorgaben der Bedarfsplanung sind insbesondere erforderlich, um die Qualität zwischen öffentlichem Rettungsdienst und dem Rettungsdienst durch Unternehmen abzugleichen und auf gleich hohem Standard zu gewährleisten.

b) Durch die Neufassung von Nummer 24 ist der Text des Gesetzentwurfs redaktionell zu wiederholen.

Zu 23.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 24. (§ 29)

Die Änderung des § 29 Abs. 1 berücksichtigt die Gestaltung einer zeitlichen Übergangsfrist für Unternehmen mit einer gültigen Genehmigung nach § 17. Zudem ist im Hinblick auf den Transport von Blutprodukten, Organen usw. die Notwendigkeit der Genehmigung auch für deren Beförderung hervorzuheben und eine Übergangsregelung vorzusehen. Die Vorschrift bezweckt im Wesentlichen die Erfassung der Unternehmen, die Arzneimittel und weitere Produkte nach § 2 Abs. 5 transportieren. Die Formulierung „Arzneimittel“ in § 2 Abs. 5 umfasst dabei auch Plasmaprodukte. Die insoweit tätigen Unternehmen sollen bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, ihre Genehmigung zu erneuern.

Zu 25.

Redaktionelle Folgeänderung